

Spinozas Theorie der internationalen Beziehungen (Kapitel 3, §§ 11–18)

Tilman Altwicker

I. Einleitung: Spinoza und das klassische Völkerrecht

In der gegenwärtigen Theorie der internationalen Beziehungen oder des Völkerrechts sucht man vergeblich nach Bezugnahmen auf Spinoza. Zu sehr scheinen seine kurzen Ausführungen zu den zwischenstaatlichen Beziehungen, die sich im dritten Kapitel (§§ 11–17) des »Tractatus Politicus« finden, die vergangene Welt des klassischen Völkerrechts und damit den Mangel an einem wertorientierten, zwischenstaatlichen Recht widerzuspiegeln.¹ Das Völkerrecht hatte damals mit universellen Rechten der Völker kaum etwas zu tun. Unter dem Begriff des »Völkerrechts« wurde zu Spinozas Zeit und noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein das *Ius publicum Europaeum*, das europäische öffentliche Recht, verstanden, welches die Beziehungen zwischen christlichen Nationen regelte.²

Als Spinozas »Tractatus Politicus« posthum im Jahr 1677 veröffentlicht wurde, lag das Ereignis, das die Epoche des klassischen Völkerrechts wie kein anderes prägte, der Westfälische Frieden, gerade einmal ungefähr drei Jahrzehnte zurück.³ Der Friedensschluß von Münster und Osnabrück bestätigte als erstes völkerrechtliches Dokument die Souveränität der europäischen Mächte und benannte damit zugleich den Schlüsselbegriff des klassischen Völkerrechts. Der moderne⁴ Souveränitätsbegriff, welcher sich im 15. und 16. Jahrhundert herausbildete, meint die oberste Befehlsgewalt oder Letztentscheidungsbefugnis, zunächst gedacht als eine Eigenschaft der Fürsten (der »Souveräne«), später mit dem Aufkommen der Territorialstaaten

¹ Zur Epoche des sog. klassischen Völkerrechts (oder dem »französischen Zeitalter«) vgl. *Hobe/Kimminich* 2004, S. 36–44; *Ziegler* 2007, S. 142–168.

² Vgl. dazu *Tomuschat* 2001, S. 29–33.

³ Zur Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Völkerrecht vgl. *Hobe/Kimminich* 2004, S. 36; ausführlich *Ziegler* 1999, S. 129–151.

⁴ Der Begriff der Souveränität ist – wenn auch mit anderem Inhalt – wesentlich älter, vgl. *Quaritsch* 1986, S. 13 ff.

verstanden als ein Attribut des Staates selbst.⁵ Da die Souveräne als Inhaber der *summa potestas* keine verbindliche Macht über sich anerkannten, spricht man in bezug auf die Epoche des klassischen Völkerrechts auch von »Souveränitätsanarchie«.⁶

Aus diesem Souveränitätsverständnis wurde – neben den Grundsätzen der Staatengleichheit, des Interventionsverbots etc. – das folgenreiche Recht zum Kriege (*ius ad bellum*) abgeleitet.⁷ Die seit dem Mittelalter insbesondere mit Thomas von Aquin verbundene »Lehre vom gerechten Krieg« (*bellum iustum*) und die von ihr eingeforderte *iusta causa* wurde ersetzt durch das freie Kriegsführungsrecht der Staaten.⁸ In dieser Situation des latenten Hobbeschen »Krieges aller gegen alle« auf internationaler Ebene konnte von einer Völkerrechtsgemeinschaft nicht mehr sinnvoll die Rede sein.⁹ Die Entstehung völkerrechtlicher Rechtsbindungen war in dieser Ordnung nur auf der Grundlage eines Konsenses der beteiligten Staaten möglich;¹⁰ ein sich auf universelle Werte gründendes oder solche mit einbeziehendes, ethisches Völkerrecht war undenkbar.

Spinozas Ausführungen zur Theorie der internationalen Beziehungen legen bei erster Näherung die Vermutung nahe, er habe lediglich das eben skizzierte klassische Völkerrecht in Gedanken erfaßt. Diese Interpretation stünde Spinozas Intention, die politische Praxis auf eine sichere theoretische Grundlage zu stellen, wie es im Einleitungskapitel zum »Tractatus Politicus« heißt, offenkundig nicht fern.¹¹

Eine noch weitergehende Auffassung, die sich im wesentlichen im Anschluß an Gustav Adolf Walz herausbildete und von Adolf Menzel in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts als die »herrschende Meinung über Spinozas Lehre«¹² bezeichnet wurde, sieht in Spinoza gar einen »Völker-

⁵ Zum Begriff der Souveränität in der Epoche des klassischen Völkerrechts Hobe/Kimminich 2004, S. 37.

⁶ Hobe/Kimminich 2004, S. 38.

⁷ Vgl. Oeter 2002, S. 259, 272; Steinberger 2000, S. 500–521.

⁸ Zu den drei Erfordernissen des gerechten Krieges bei Thomas von Aquin s. Ziegler 2004, S. 271, 273.

⁹ So auch Oeter 2002, S. 272 f.

¹⁰ Oeter 2002, S. 273; Steinberger 2000, S. 511.

¹¹ »Als ich mich mit der Politik beschäftigt habe, war es daher meine Absicht, nicht irgend etwas Neues und bis jetzt noch Unbekanntes [zu entwerfen], sondern lediglich das, was mit der Praxis am vorzüglichsten übereinstimmt, auf sichere und zweifelsfreie Weise zu beweisen« (1/4).

¹² Menzel 1929, S. 410, 414 Fn. 4; für eine frühere Fassung vgl. Menzel 1908, S. 17–30; zu Menzels Interpretation der Völkerrechtsphilosophie bei Spinoza vgl. Walther 2003a, S. 284, 293.

rechtsleugner«.¹³ Nachfolgend soll gezeigt werden, daß sich Spinoza weder als Philosoph des klassischen Völkerrechts noch als Leugner des Völkerrechts überhaupt vereinnahmen läßt. Vielmehr soll Spinoza als Vordenker einer prozeduralen Staatenbundtheorie vorgestellt werden.

II. Der internationale Naturzustand bei Spinoza (§§ 11–14, 17)

In diesem Punkt Thomas Hobbes' Sicht auf die internationalen Beziehungen gleichend, geht Spinoza von einem ursprünglich zwischen den Staaten bestehenden Naturzustand aus (3/11; 3/13).¹⁴ Der Gedanke eines internationalen Naturzustands bei Spinoza beruht auf zwei Erwägungen: Wenn man erstens mit Spinoza auf die Analogie zwischen Individuum und Staat zurückgreift, dann ist es systematisch folgerichtig, daß auch Staaten ursprünglich als in einem Naturzustand befindlich gedacht werden (Analogieargument).¹⁵ Zweitens geht Spinoza, ohne die kosmopolitische Alternative überhaupt nur zu erwähnen, davon aus, daß die Vergesellschaftung der Individuen mit dem Übergang in den staatlichen Zustand an ihr Ende kommt, so daß zwischen den Staaten der ursprüngliche Zustand der Unverbundenheit der natürliche und gegebenenfalls dauerhafte ist (Vergesellschaftungsargument). Die Idee oder Utopie eines Weltstaates gerät daher von

¹³ Vgl. Walz 1930, S. 18–26; Nussbaum 1947, S. 114; aus der gegenwärtigen Literatur: Seidl-Hohenveldern/Stein 2000, S. 26 Rn. 98; kritisch auch Murphy 1982, S. 477, 484.

¹⁴ Hobbes 1996, Kap. 30, S. 269: »Über die gegenseitigen Pflichten der verschiedenen Souveräne, die in dem Gesetz, das man gewöhnlich *Völkerrecht* nennt, enthalten sind, brauche ich an dieser Stelle nichts zu sagen, da Völkerrecht und Gesetz der Natur dasselbe sind« (Hervorhebung im Orig., Verf.). Der internationale Naturzustand wird bei Hobbes eindrucksvoll beschrieben (Kap. 13, S. 97 f.): »Aber obwohl es niemals eine Zeit gegeben hat, in der sich einzelne Menschen im Zustand des gegenseitigen Krieges befänden, so befinden sich doch zu allen Zeiten Könige und souveräne Machthaber auf Grund ihrer Unabhängigkeit in ständigen Eifersüchteleien und verhalten sich wie Gladiatoren: sie richten ihre Waffen gegeneinander und lassen sich nicht aus den Augen – das heißt, sie haben ihre Festungen, Garnisonen und Geschütze an den Grenzen ihrer Reiche und ihre ständigen Spione bei ihren Nachbarn. Das ist eine kriegerische Haltung.« Vgl. ferner Hobbes 1994, Kap. 13, S. 207.

¹⁵ Die Analogie zwischen Individuum und Staat ist ein Darstellungsmittel, das Spinoza an mehreren Stellen verwendet: »Weil das Recht des Souveräns [...] nichts als eben das Recht der Natur ist, verhalten sich folglich zwei Staaten so zueinander *wie* zwei Menschen im Naturzustand« (3/11). »Im staatlichen Zustand sind nun die Bürger, alle zusammengenommen, *wie* ein einzelner Mensch im Naturzustand anzusehen« (7/22). »Noch klarer läßt sich dies verstehen, wenn man bedenkt, daß zwei Gemeinwesen von Natur aus Feinde sind; Menschen sind nämlich [...] im Naturzustand Feinde« (3/13) (Hervorhebungen nicht im Original, Verf.).

vornherein nicht in Spinozas Blick. Nach Spinoza bedarf es auch grundsätzlich keiner weiteren Vergesellschaftungsbemühungen auf internationaler Ebene, da ein Staat für seine Selbsterhaltung – anders als die Individuen (vgl. 2/15) – selbst sorgen könne (vgl. 3/11).

Wie ist der internationale Naturzustand bei Spinoza ausgestaltet? Drei Wesensmerkmale des internationalen Naturzustands bei Spinoza verdienen die Hervorhebung: sein Charakter als Kriegszustand, die Abwesenheit eines internationalen Gemeinwohls und schließlich die Rechtsunverbindlichkeit internationaler Verträge. Spinoza läßt keinen Zweifel daran, daß »zwei Gemeinwesen von Natur aus Feinde sind« (3/13). Der internationale Naturzustand ist ein Kriegszustand. Zur Begründung dieser These verweist Spinoza auf das schon erwähnte Analogieargument: So wie Individuen im Naturzustand aufgrund ihrer miteinander in einem nicht auflösbaren Widerspruch stehenden Affekte sich in einem Naturzustand befinden (vgl. 2/14), müsse gleiches von den Staaten angenommen werden. Die Begründung ist allerdings komplexer, als dieser lapidare Hinweis auf die Analogie glauben macht. So kann nicht ohne Begriffsverwirrung von »Affekten« des Staates die Rede sein; er kann damit nur die grundsätzliche Abwesenheit von Interessenharmonie auf internationaler Ebene meinen. Dahinter steht Spinozas Ablehnung eines universalistischen Ansatzes des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen, wie er insbesondere von Francisco Vitoria, Francisco Suárez und Hugo Grotius vertreten worden war.¹⁶ Diese Autoren gingen – wiewohl sie die Staatenpluralität bejahten – davon aus, daß es ein die Staaten verbindendes, wenn man so will, internationales Gemeinwohl geben müsse. Anders Spinoza: Der internationale Naturzustand sei geprägt durch die Partikularinteressen der Staaten. Spinoza formuliert, daß das »eigene Wohlergehen [des Staates, Verf.] oberstes Gesetz« sei (3/14).

Diese Negativbeschreibung der Abwesenheit eines internationalen Gemeinwohls im Naturzustand bei Spinoza ist zu ergänzen um zwei weitere Charakteristika, die in ihrer Gesamtheit erst erhellen, warum es sich um einen Kriegszustand handelt: Es sind dies zum einen das freie Kriegsführungsrecht der Staaten und zum anderen die grundsätzliche Rechtsunverbindlichkeit internationaler Verträge.

Zum ersten Punkt des Kriegsführungsrechts: Im Einklang mit der eingangs angeführten Völkerrechtswirklichkeit seiner Zeit unterliegt der Staat bei Spinoza keinen naturrechtlichen Beschränkungen bei der Verfolgung seiner Interessen (4/5). Das freie Kriegsführungsrecht folgt bei ihm aus dem

¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen bei Böckenförde 2006, S. 365 f. (zu Vitoria), S. 393 ff. (zu Suárez). Zu Grotius vgl. wiederum Murphy 1982.

Recht zur freien Mittelwahl (3/13). Für Staaten gilt, wie für Individuen, daß ihr natürliches Recht so weit reicht wie ihre Macht (3/2; vgl. 2/4). Neben diesem *ius ad bellum* führt Spinoza in anderem Zusammenhang einige Regelungen des Kriegsrechts (*ius in bello*) an, also des völkerrechtlichen Teilgebiets, das die Bedingungen der Kriegsausübung zum Gegenstand hat. Dazu zählt beispielsweise die Regel, daß Krieg nur um des Friedens willen zu führen (6/35) und wie mit eroberten Städten zu verfahren ist (9/13). Diese Ausführungen zum Kriegsrecht rücken Spinoza in der Tat in die Nähe des klassischen Völkerrechts, das traditionell zwischen Friedens- und Kriegsrecht unterschied.¹⁷

Zum zweiten Punkt der Rechtsunverbindlichkeit: Verträge, die zwischen Staaten im Naturzustand geschlossen werden, besitzen keinerlei völkerrechtliche Rechtsverbindlichkeit. Von Bedeutung ist hier, zwischen den im Naturzustand bei Spinoza durchaus bestehenden »sinnvollen naturrechtlichen Handlungsregeln«, auf die Francis Cheneval¹⁸ zutreffend hinweist, und deren normativem Status zu unterscheiden. So kann es für einen Staat im Naturzustand durchaus zweckrational sein, Vertragsbeziehungen mit anderen Staaten einzugehen. Spinoza nennt zwei Arten von völkerrechtlichen Verträgen: den Nichtangriffspakt, der aus »Furcht vor Schaden«, und das Handelsabkommen, das aus »Hoffnung auf Profit« eingegangen wird (3/14). Derartige Verträge sind aber nach Spinoza rechtlich nicht verbindlich:

»Verschwindet dieser Anlaß bei dem einen oder dem anderen Gemeinwesen, bleibt dieses [...] unter eigenem Recht, und das Band, mit dem sie wechselseitig verbunden waren, löst sich von selbst. Deshalb hat jedes Gemeinwesen das uneingeschränkte Recht, eine Allianz zu lösen, sofern es dies will« (3/14).

Den Handlungsregeln im internationalen Naturzustand kommt daher der Status von bloßen Klugheitsregeln zu, aus denen sich eine Rechtsverbindlichkeit nicht ergeben kann. Wenn ein Staat diese auf Zweckrationalität gegründeten internationalen Verhaltensregeln nicht durchschaut, so muß er sich nach Spinoza der »eigenen Dummheit« zeihen lassen (3/14).

Spinoza gibt drei Argumente für die Rechtsunverbindlichkeit von Verträgen im internationalen Naturzustand an: erstens die naturrechtlich-ontologische Begründung der eigenen Wesenserhaltung (und der freien Wahl der Mittel dazu), zweitens die völkerrechtliche *clausula rebus sic stantibus* und schließlich drittens eine theologische Erwägung. Auf das erste naturrecht-

¹⁷ Hobe/Kimmich 2004, S. 39; Ziegler 2007, S. 152 f.

¹⁸ Cheneval 2001, S. 195, 201.

lich-ontologische Argument werde ich an dieser Stelle nicht eingehen.¹⁹ Die letztgenannte theologische Rechtfertigung, mit der Spinoza seine These von der Unverbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge abstützen will, ist dubios: Auch die »Heilige Schrift« verlange nicht ausnahmslos die Einhaltung der Regel *pacta sunt servanda*. In Spinozas Beispiel der Hinterlegung gestohlenen Geldes dürfe nämlich zugunsten des wahren Eigentümers dem Vertragspartner die Herausgabe verweigert werden (3/17). Neben dem grundsätzlichen Problem der Berufung auf theologische Argumente in einem Naturrechtskontext schließt Spinoza hier unzulässig von einem Ausnahmefall auf eine generelle Regel.

Interessanter ist die berüchtigte *clausula*-Begründung zur Rechtsunverbindlichkeit. Sie lautet: »Und hinsichtlich der Zukunft paktiert [...] ohnein jeder nur im Rahmen zuvor gegebener Umstände; ändern sie sich, dann ändert sich der Grund für den ganzen Sachverhalt« (3/14). Während im positiven Völkerrecht die *clausula* nur in engen Ausnahmefällen ein einseitiges Vertragsbeendigungsrecht gibt, führt Spinoza sie als Bestätigung eines allgemeinen Rechts der Staaten an, unvorteilhafte Verträge eigenmächtig zu beenden. Im Vergleich zum Völkerrecht ist die Bedeutung der *clausula* bei Spinoza daher wesentlich weiter gefaßt.

Die Ausführungen Spinozas zur *clausula* werfen verschiedene Interpretationsprobleme auf. Auf die zwei entscheidenden Fragen hat der österreichische Staatsrechtswissenschaftler Adolf Menzel hingewiesen: Steht den Staaten auch ohne Veränderung der Umstände jederzeit ein einseitiges Rücktrittsrecht von völkerrechtlichen Verträgen zu? Und ferner: Gilt die Unverbindlichkeit für alle völkerrechtlichen Verträge zwischen Staaten?²⁰ Unter Berücksichtigung des zuvor zur Rechtsunverbindlichkeit Gesagten, nämlich dem naturrechtlich-ontologischen und dem theologischen Argument, ist die erste Frage Menzels wohl zu bejahen: Die von der *clausula* erforderte Veränderung der Umstände setzt bei Spinoza gerade keine objektive Änderung der Sachlage voraus, etwa den Umsturz eines politischen Systems, sondern als ausreichend hat bereits die subjektive Willensänderung des Souveräns zu gelten, etwa die Einschätzung, daß ein Handelsabkommen mit einem anderen Staat nachteilig geworden sei. Menzels Bewertung, daß die solchermaßen ihres Tatbestands entkleidete *clausula* eigentlich sinnlos sei, ist daher zuzustimmen.²¹ Mit seiner zweiten Frage, ob die rechtliche Unverbindlichkeit für alle internationalen Verträge gelte, stellt Menzel ge-

¹⁹ Vgl. dazu die Ausführungen bei Röd 2002, S. 296 ff., die sinngemäß auch für das natürliche Recht der Staaten gelten.

²⁰ Menzel 1929, S. 414.

²¹ Menzel 1929, S. 414.

wissermaßen die »Gretchenfrage« in bezug auf Spinozas Ausführungen zum Völkerrecht. Eine eindeutige Antwort kann nur in bezug auf die im internationalen Naturzustand geschlossenen Verträge zwischen Staaten gegeben werden: Diese jedenfalls entbehren der rechtlichen Verbindlichkeit.

III. Der internationale Friedenszustand (§§ 15, 16)

Man kann die entscheidende Frage in bezug auf Spinozas Theorie der internationalen Beziehungen dahingehend zusammenfassen, ob es unter seiner Auffassung überhaupt rechtlich verbindliche internationale Verträge geben kann, oder anders formuliert, ob sich ein dauerhafter Friedenszustand denken läßt. Dem korrespondiert das Problem, ob man Spinozas Ausführungen in den Paragraphen 15 und 16 des dritten Kapitels bloß die Fortführung des internationalen Naturzustandsarguments oder eine davon zu trennende Begründung eines internationalen Friedenszustands entnehmen kann.

Diejenigen, die in Spinoza einen »Völkerrechtsleugner« sehen (Gustav Adolf Walz, Arthur Nussbaum, Cornelius Murphy), verneinen dies im wesentlichen unter Rückgriff auf das oben zum internationalen Naturzustand Gesagte (*völkerrechtsnegierender Ansatz*).²² Eine vermittelnde Ansicht vertritt, daß Spinoza, wäre er seinen eigenen Vorgaben treu geblieben, die Rechtsverbindlichkeit von gerechten völkerrechtlichen Verträgen (Charles Edwyn Vaughan)²³ oder zumindest von internationalen Schutzbündnissen (Hersch Lauterpacht)²⁴ hätte behaupten müssen (*partiell völkerrechtsbejahender Ansatz*). Eine dritte Ansicht (Alfred Verdross, Adolf Menzel, Francis Cheneval) schließlich macht in Spinoza einen frühen Vertreter des konsensbasierten Völkerrechts aus. Bei allen Unterschieden im einzelnen gehen diese Autoren davon aus, daß das Völkerrecht bei Spinoza institutionell letztlich die Er-

²² Zu den Fundstellen vgl. Fn. 13.

²³ Vaughan 1939, Bd. I, S. 80–84: Vaughan vertritt, daß Spinoza nicht deutlich genug unterschieden habe zwischen unverbindlichen Verträgen wie Friedensverträgen, die vom Sieger diktiert würden, und Offensivpakten einerseits und verbindlichen Verträgen wie Defensivabkommen und Handelsverträgen andererseits. Die Verbindlichkeit der letzteren ergebe sich aus ihrem gerechten Ziel. Diese Auffassung scheint mir allerdings mit Spinozas Lehre von der moralischen Neutralität des Naturzustands nicht vereinbar zu sein.

²⁴ Lauterpacht 1927, S. 89–107, 97f.: Lauterpacht sieht es als einen der europäischen Staatenwirklichkeit des 17. Jahrhunderts geschuldeten Mangel an, daß Spinoza eine engere Verbindung der Staaten nicht in Betracht gezogen habe. Wenn es das Schutzbedürfnis, die Absicherung der eigenen Lebensweise sei, das die Individuen einen staatlichen Zustand anstreben lasse, dann müsse das um so mehr für die Staatenwelt gelten, in der ein Einzelstaat der ständigen Bedrohung durch mächtigere Staaten ausgesetzt sei.

richtung eines allgemeinen Völkerbunds nahelege (*prozedural-universalistischer Ansatz*).²⁵ Diese Ansicht sieht Spinozas Ausführungen in der geistigen Nähe zu Immanuel Kants späterer Völkerbundtheorie.

Nachfolgend soll eine vierte Interpretation vorgeschlagen werden, die in letzter Konsequenz die Errichtung eines regionalen Staatenbundes nahelegt (*prozedural-partikularistischer Ansatz*). Zunächst ist zu begründen, inwiefern sich aus dem Moment der Zweckmäßigkeit so etwas wie Rechtsverbindlichkeit in den internationalen Beziehungen entwickeln kann. Der Grundimpuls für die Entstehung von Völkerrecht ist nach Spinoza, daß die Staaten es als zweckmäßig ansehen, nicht mehr unverbunden dazustehen, sondern sich zu Allianzen zusammenzufinden, um gemeinsam mächtiger zu sein (3/12). In den Paragraphen 15 und 16 des dritten Kapitels stellt Spinoza folgerichtig die Bedingungen vor, unter denen sich ein Völkerrecht im Rahmen seiner Konzeption des Rechts und des Staates denken läßt. Der wichtigste Textbeleg dafür, daß Spinoza an dieser Stelle von einer verbindlichen Regelung der internationalen Beziehungen ausgeht, ist die Rede von »dem gemeinsamen Willen der Alliierten«, der sich der Einzelstaat schließlich zu beugen habe (3/16). In Parallele zum staatlichen Zustand werden dann auf internationaler Ebene die beteiligten Völker »wie von einem Geist geleitet« (2/16). Ebenso nachvollziehbar ist das von Verdross gebrachte systematische Argument des inneren Zusammenhangs zwischen Kapitel II und III des »Tractatus Politicus«, demgemäß sich die Unverbindlichkeit von Verträgen nur auf den jeweiligen Naturzustand, nicht aber auf den Zustand der Vergemeinschaftung beziehe.²⁶ Schließlich kann plausibel behauptet werden, daß ein

²⁵ Verdross (1928, S. 100, 104) argumentiert mit einer Analogie zwischen Spinozas Ausführungen im zweiten und dritten Kapitel des »Tractatus Politicus«: Spinoza rechne nicht nur mit der Möglichkeit von bilateralen Staatenbündnissen, sondern auch mit der »Möglichkeit einer allgemeinen Staatengemeinschaft« (S. 104). Nur in der Zeit vor der Errichtung dieser Völkerrechtsgemeinschaft, der Zeit »isolierter Rechtsbeziehungen zwischen zwei Staaten« seien internationale Verträge unverbindlich (S. 104). Im Status der »positiven Völkerrechtsgemeinschaft« müsse das ganze Naturrecht dem positiven Recht weichen (S. 105). Menzel 1929 streicht im Unterschied zu Verdross den prozessualen Aspekt heraus: Spinoza habe die Existenz der Völkerrechtsgemeinschaft für seine Zeit nicht schon angenommen, sondern in die Zukunft – kulminierend in der Errichtung eines allgemeinen Völkerbunds – verlegt (S. 419 f.). Nach Cheneval 2001 ist in Spinozas Theorie der Ansatz einer »frühen, prozessualen Version des Völkerbundgedankens« zu erblicken (S. 201). Spinoza begründe ein »freiwilliges Völkerrecht«, das auf der Annahme beruhe, »dass mit zunehmender Ausweitung des Friedensvertrags der Einzelstaat immer weniger zu fürchten ist und immer weniger Gewalt hat, Krieg gegen andere zu führen« (S. 203). Daher sei Spinozas Rechtsbegriff letztlich kosmopolitisch (S. 203); ähnlich auch Walther 2003b, S. 657, 664.

²⁶ Verdross 1928, S. 104.

völkerrechtlicher Gemeinwille, sofern er auf die Daseinserhaltung der Einzelstaaten zielt, durchaus im Einklang mit Spinozas Naturrecht steht.²⁷

Sofern man dem folgt und die Möglichkeit von rechtsverbindlichen internationalen Verträgen bejaht, schließt sich die Frage an, wie der internationale Friedenszustand bei Spinoza ausgestaltet ist. Dazu findet sich recht wenig in den Paragraphen 15 und 16. Immerhin macht Spinoza deutlich, daß der internationale Friedenszustand aufgrund von Verträgen zwischen Staaten errichtet wird; insofern wird die Vertragsfigur für die Überwindung des internationalen Naturzustandes im »Tractatus Politicus« wieder gebraucht.²⁸ Spinoza ist Realist genug, um zu wissen, daß ein Friedenszustand sich nur allmählich, unter beständiger Ausweitung des Bündnisses verwirklichen läßt: »Je mehr Gemeinwesen zusammen einen Friedensvertrag schließen, um so weniger ist jedes einzelne von den übrigen zu fürchten« (3/16). In diesem Sinne handelt es sich um eine prozedurale Völkerrechtstheorie. Als weiteres Merkmal ist in Spinozas internationalem Friedenszustand eine rechtliche Streitschlichtungsinstanz vorgesehen, die nach dem Prinzip der Einstimmigkeit zu verfahren hat (vgl. 3/15). Ein Staat hat jederzeit die Möglichkeit, aus diesem Bündnis auszutreten (vgl. 3/15). Funktional steht bei dem Bündnis der Friedensaspekt im Vordergrund. Der Grad der völkerrechtlichen Vergemeinschaftung ist eindeutig: Spinoza denkt keine *civitas maxima*, keinen Weltstaat, wie oben bereits gesagt wurde. Es handelt sich um einen Staatenbund, eine Föderation souveräner Einzelstaaten. Der Umfang dieser Vergemeinschaftung ist nach dem prozedural-universalistischen Ansatz grundsätzlich unbeschränkt; der Friedensprozeß findet seinen Abschluß erst in einem alle Staaten umfassenden Völkerbund.

Nach der hier vorgeschlagenen Interpretation sprechen die besseren Argumente für eine partikularistische Sicht, die einen regional beschränkten Staatenbund annimmt. Dafür läßt sich zunächst anführen, daß man nach Spinozas Machttheorie Frieden mit den Staaten schließt, von denen man etwas zu befürchten hat. Dies werden in der damaligen Wahrnehmung wohl in erster Linie die europäischen Nachbarstaaten, nicht entlegene Staaten auf anderen Erdteilen gewesen sein. Anders als Kant kennt Spinoza auch

²⁷ Ähnlich auch Menzel 1929, S. 416. Dieses Argument läßt sich auf die Textstelle beziehen, in der von den »gesetzlichen Bestimmungen ihrer [der Bündnisstaaten, Verf.] wechselseitigen Verpflichtung« die Rede ist: Wie der Vergleich mit 5/6 ergibt, sind damit die Gesetze des Selbsterhaltungstrebens gemeint, von deren Einhaltung sich der Staat nicht lossagen kann; vgl. auch die Anmerkung von Bartuschat 1994, S. 234.

²⁸ Während Spinoza die Figur des Vertrages zur Beendigung des ersten Naturzustands zwischen Individuen im »Tractatus Politicus« fast vollständig vermeidet (einzige Erwähnung in 5/6), so ist sie für die Beendigung des internationalen Naturzustands unerlässlich, vgl. auch Cheneval 2001, S. 202.

kein Weltbürgerrecht, seine Völkerrechtstheorie ist nicht kosmopolitisch ausgerichtet, sondern stets rückbezogen auf das Interesse der Daseinserhaltung von Einzelstaaten. Ein genuines, völkerrechtliches Gemeinwohldenken, wie es der universalistischen Position vor Augen steht, findet bei Spinoza keinen Anhalt.

IV. Schluß

Es gibt gute Gründe, das immer noch vorfindliche skeptische Bild von Spinozas Theorie der internationalen Beziehungen in Zweifel zu ziehen. Spinoza läßt sich nicht ohne weiteres als Apologet des klassischen Völkerrechts und dessen starker Souveränitätsdoktrin vereinnahmen. Zwar ist der zwischenstaatliche Naturzustand bei Spinoza gekennzeichnet durch die Abwesenheit eines internationalen Gemeinwohls, das freie Kriegsführungsrecht der Staaten sowie die Rechtsunverbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge. In den Paragraphen 15 und 16 des dritten Kapitels wird aber eine gänzlich andere Sicht auf die internationalen Beziehungen als möglich herausgestellt. In diesen Ausführungen stellt Spinoza die Bedingungen vor, unter denen sich ein Völkerrecht denken läßt: Im Rahmen einer prozedural-konsensualen Völkerrechtstheorie läßt sich ein internationaler Friedenszustand denken, der weder ein Weltstaat ist, noch auch alle Staaten umfaßt, sondern als regionaler Staatenbund den dauerhaften Frieden sichert.

In Spinozas kurzen Ausführungen zur Theorie der internationalen Beziehungen im »Tractatus Politicus« kündigt sich in ersten Ansätzen eine große Idee an – die Idee für einen »immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker«, wie es ca. dreihundert Jahre später im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Präambel, 1957) heißen wird.

Literatur

- Bartuschat, Wolfgang* (1994): Anmerkungen. In: ders. (Hrsg.): Baruch de Spinoza. Politischer Traktat. Hamburg, S. 229–242.
- Ders.* (2006): Baruch de Spinoza. München.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (2006): Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter. Tübingen.
- Cheneval, Francis* (2001): Spinozas Philosophie der internationalen Beziehungen. In: Senn, Marcel/Walther, Manfred (Hrsg.): Ethik, Recht und Politik bei Spinoza. Vorträge gehalten anlässlich des 6. Internationalen Kongresses der Spinoza-Gesellschaft vom 5. bis 7. Oktober 2000 an der Universität Zürich. Zürich, S. 195–208.

- Hobbes, Thomas (1994): Elemente der Philosophie II/III. Vom Menschen/Vom Bürger. Hrsg. von Günter Gawlik. Hamburg.
- Ders. (1996): Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. Hrsg. von Iring Fetscher. Frankfurt a. M.
- Hobe, Stephan/Kimminich, Otto (2004): Einführung in das Völkerrecht. Tübingen/Basel.
- Lauterpacht, Hersch (1927): Spinoza and International Law. In: The British Yearbook of International Law 8, S. 89–107.
- Menzel, Adolf (1908): Spinoza und das Völkerrecht. In: Zeitschrift für Völkerrecht 2, S. 17–30.
- Ders. (1929): Beiträge zur Geschichte der Staatslehre. Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften in Wien (Philosophisch-historische Klasse). Sitzungsberichte. Bd. 210. 1. Abt.
- Murphy, Cornelius F. (1982): The Grotian Vision of World Order. In: American Journal of International Law 76, S. 477–498.
- Nussbaum, Arthur (1947): A Concise History of the Law of Nations. New York.
- Oeter, Stefan (2002): Souveränität – ein überholtes Konzept? In: Cremer, Hans Joachim u. a. (Hrsg.): Tradition und Weltoffenheit des Rechts. Festschrift für Helmut Steinberger. Berlin, S. 259–290.
- Quaritsch, Helmut (1986): Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806. Berlin.
- Röd, Wolfgang (2002): Benedictus de Spinoza. Eine Einführung. Stuttgart.
- Seidl-Hohewaldern, Ignaz/Stein, Torsten (2000): Völkerrecht. Köln u. a.
- Steinberger, Helmut (2000): Sovereignty. In: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.): Encyclopedia of Public International Law. Bd. 4. Amsterdam, S. 406–407.
- Tomuschat, Christian (2001): International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century. General Course on Public International Law. In: Recueil des Cours/Collected Courses of the Hague Academy of International Law 1999. Den Haag.
- Vaughan, Charles Edwyn (1939): Studies in the History of Political Philosophy Before and After Rousseau. Hrsg. von A. G. Little. Neudruck. Manchester.
- Verdross, Alfred (1928): Das Völkerrecht im System von Spinoza. In: Zeitschrift für öffentliches Recht, S. 100–105.
- Walther, Manfred (2003a): Die Staatslehre Spinozas: Die (Neu-)Entdeckung der politischen Philosophie Spinozas durch Adolf Menzel. In: Der Staat 42, S. 284–298.
- Ders. (2003b): Natural Law, Civil Law, and International Law in Spinoza. In: Cardozo Law Review 25, S. 657–665.
- Ders. (2006): Grundzüge der politischen Philosophie Spinozas. In: Hampe, Michael/Schnepf, Robert (Hrsg.): Baruch de Spinoza. Ethik. Berlin, S. 215–236.
- Walz, Gustaf Adolf (1930): Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. Stuttgart.
- Ziegler, Karl-Heinz (1999): Die Bedeutung des Westfälischen Friedens von 1648 für das europäische Völkerrecht. In: Archiv des Völkerrechts 37, S. 129–151.
- Ders. (2004): Zur Entwicklung von Kriegsrecht und Kriegsverhütung im Völkerrecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. In: Archiv des Völkerrechts 42, S. 271–293.
- Ders. (2007): Völkerrechtsgeschichte. München.

